

SATZUNG DES JUDO-CLUB FORD-KÖLN E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Judo-Club Ford-Köln e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Der Gebrauch des Namens Ford kann von der Ford-Werke GmbH jederzeit widerrufen werden, wodurch eine Satzungsänderung erforderlich wird.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübung, insbesondere durch den Judosport, artverwandte Budo-Sportarten und Gymnastik sowie die Förderung von Freundschaft und Kameradschaft zwischen den Mitgliedern. Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Ziele

Die Ziele des Vereins werden unter anderem verwirklicht durch Förderung des Judosports, entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen, Angebote der Jugendarbeit.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

§ 5 Mitglieder

Dem Verein gehören als Mitglieder an

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder:
 - a. Sporttreibende
 - b. Unterstützende
3. Außerordentliche Mitglieder: Jugendliche im Alter unter 18 Jahren

Stimmberrechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter 1. und 2.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Die Aufnahme erfolgt

- durch den Vorstand des Vereins auf Grund eines schriftlichen Antrages. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum 30.06. und 31.12. Die entsprechende Erklärung muss spätestens zum 01.06. oder 01.12. für das entsprechende Halbjahr beim Vorstand des Judo-Club Ford-Köln e.V. eingegangen sein.

SATZUNG DES JUDO-CLUB FORD-KÖLN E.V.

- durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt, oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- durch den Tod des Mitgliedes.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten, die halbjährlich im Voraus erhoben werden. Die Beiträge werden in der Regel durch Lastschriften eingezogen.

Weitere Kassierungsarten können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

Im Falle des Austritts sind die Beiträge für das laufende Halbjahr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, im Laufe des Geschäftsjahres Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zu erheben.

§ 8 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer und Kassierer
- dem Sportwart
- dem Jugendleiter

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sportwart, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

Der Jugendleiter ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellungsurkunde. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Jugendleiter den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Jugendleiter von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 1000 € Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands, auch wenn es sich um eine Zuständigkeit des Jugendleiters handelt. Aufgaben des Jugendleiters sind insbesondere: Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen, Förderung des jungen Engagements, Organisation von Ferienfreizeiten, Veranstaltungen und Events, Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Öffentlichkeitsarbeit gestalten.

§ 10 Vorstandswahl

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wenn mehr als ein Vorschlag zur Besetzung eines Amtes gemacht wird, erfolgt die Wahl geheim. Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugendorganisation ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Gesamtvereins.
- (2) Sie vertritt alle jungen Menschen (in den Mitgliedsvereinen), die noch nicht 27 Jahre alt sind (sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter*innen der Mitgliedsvereine).
- (3) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des Gesamtverbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützige rechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
- (4) Organe der Jugendorganisation sind die Jugendversammlung und die Jugendleitung.

SATZUNG DES JUDO-CLUB FORD-KÖLN E.V.

(5) Weiteres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen ist und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher zugesandt werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:

1. Berichte der Vorstandsmitglieder
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Neuwahl des Vorstandes
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr
 6. Behandlung der gestellten Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei - Drittel - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Die Jugendversammlung kann auf Antrag als Tagesordnungspunkt innerhalb der Mitgliederversammlung stattfinden. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Interesse des Vereinszweckes zu verwalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln.

Das übereignete Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 1961 genehmigt. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
Köln, den 14. November 1962

Am 26. Februar 1963 ist der Verein Judo - Club Ford - Köln e.V. / Sitz: Köln

in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 4123 eingetragen worden.

Satzung 2024 aufgrund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.05.2024

1. Vorsitzende

Daniela Niedringhaus

Geschäftsführer

Thomas Breitenbach